



Brüssel, den 29. September 2017
(OR. en)

12439/17

FIN 562
PE-L 37

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11560/17 FIN 500 (COM(2017) 485 final)
Betr.:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017: Bereitstellung der Finanzmittel für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und zur Aufstockung der Soforthilfereserve (EAR) nach der Revision der Verordnung zum mehrjährigen Finanzrahmen

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. Juli 2017 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt.

Mit diesem EBH werden die Finanzmittel für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) nach der Annahme der diesbezüglichen Rechtsgrundlage bereitgestellt, wie dies vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im Rahmen des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses in Bezug auf das Haushaltsverfahren 2017 vereinbart wurde. Der beantragte Betrag beläuft sich auf 275 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen.

Der EBH trägt zudem dem Ergebnis der Halbzeitüberprüfung der MFR-Verordnung¹ bezüglich der Erhöhung des jährlichen Betrags für die Soforthilfereserve von 280 Mio. auf 300 Mio. EUR zu Preisen von 2011 Rechnung.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Insgesamt werden durch diesen EBH die Mittel für Verpflichtungen um 297,8 Mio. EUR erhöht, während die Mittel für Zahlungen unverändert bleiben werden.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Kommissionsvorschlag am 4. und 21. September 2017 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit¹ übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den unter Nummer 2 dargelegten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2017 anzunehmen,
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen,
 - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen;
 - die in Anlage 3 wiedergegebenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

¹ Bei Stimmenthaltung der britischen Delegation.

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans
Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 1. Dezember 2016 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 28. Juli 2017 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 51 vom 28.2.2017, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 10. Oktober 2017 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 2017

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates
an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 für das Haushaltsjahr 2017¹, der am 10. Oktober 2017 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)

¹ Dok. 12441/17 BUDGET 29.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. Gemeinsame Erklärung Österreichs, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, der Niederlande und Schwedens zur technischen Anpassung für 2018¹

"In Anbetracht der am 18. September 2017² erfolgten Veröffentlichung der technischen Anpassung des Finanzrahmens für 2018 und in Hinblick auf das laufende jährliche Haushaltsverfahren wünschen Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden erneut ihre Auslegung der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 niederzulegen, dass Zahlungen für besondere Instrumente innerhalb der Obergrenzen für Zahlungen, die im Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 (MFR) festgelegt wurden, berücksichtigt werden müssen.

Die Kommission hat im Rahmen der technischen Anpassung, als sie den Gesamtspielraum für Zahlungen berechnete, im Gegensatz zu den vorangehenden Ausführungen daran festgehalten, dass Zahlungen in Verbindung mit den besonderen Instrumenten nicht innerhalb der Obergrenzen für Zahlungen im Rahmen der MFR 2014-2020 berücksichtigt werden.

In Anbetracht dieser unterschiedlichen Auslegung und ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Berechnung des Gesamtspielraums für Zahlungen vertreten Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden die Auffassung, dass der Gesamtspielraum für Zahlungen für 2014, 2015 und 2016 neu berechnet werden muss, und sie fordern die Kommission auf, die technische Anpassung baldmöglichst abzuändern, sodass Zahlungen für besondere Instrumente innerhalb der Obergrenzen des MFR berücksichtigt werden.

¹ Im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der am 28. Juli 2017 vorgelegt wurde, wird eine Aufstockung der Soforthilfereserve in Anbetracht der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 vorgeschlagen. Hinsichtlich der Zahlungen für besondere Instrumente wünschen Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden eine gemeinsame Erklärung abzugeben.

² Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Technische Anpassung des Finanzrahmens für 2018 an die Entwicklung des BNE (ESVG 2010) (Artikel 6 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020) zur Aktualisierung und Ersetzung der Mitteilung COM(2017) 220 final vom 24. Mai 2017.

Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden werden ihre jeweiligen Standpunkte zu jedwedem Haushaltsvorschlag auf Grundlage der oben umrissenen korrekten Auslegung einnehmen."

2. **Gemeinsame Erklärung Bulgariens, Kroatiens, Zyperns, Griechenlands, Ungarns, Italiens, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens zur technischen Anpassung für 2018**

"Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der technischen Anpassung des Finanzrahmens für 2018 möchten Bulgarien, Kroatien, Zypern, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei und Slowenien daran erinnern, dass im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 sowohl Mittel für Verpflichtungen als auch Mittel für Zahlungen der besonderen Instrumente über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) hinaus zu berechnen sind. Dies steht voll und ganz im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 – 2020¹, in denen eine spezifische und größtmögliche Flexibilität gefordert wird, um es der Union zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Einklang mit Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nachzukommen.

Die oben genannten Mitgliedstaaten bekräftigen daher ihre Unterstützung der Methode der Kommission zur Berechnung des Gesamtspielraums für Zahlungen als Teil der jährlichen technischen Anpassung des MFR. Wir sind der Überzeugung, dass jeder andere Ansatz grundsätzlich in Widerspruch zu der in Artikel 323 AEUV festgelegten Verpflichtung stehen und die Fähigkeit des MFR, auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können, beeinträchtigen würde.

Darüber hinaus möchten wir in Erinnerung rufen, dass gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 keine nachträglichen Berichtigungen der technischen Anpassungen der vorangehenden Jahre vorgenommen werden."

¹ Nummer 101 der Schlussfolgerungen: *"Zur Gewährleistung von Transparenz und angemessener Haushaltsdisziplin wird der MFR im Allgemeinen sämtliche Posten umfassen, für die eine EU-Finanzierung vorgesehen ist. Allerdings werden das Flexibilitätsinstrument, der Solidaritätsfonds, der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, die Soforthilfereserve und der Europäische Entwicklungsfonds angesichts ihrer Besonderheiten aus dem MFR ausgeklammert."*